

## 1. Allgemeines

- 1.1 Für alle Verträge zwischen der Rostock Leiterplatten GmbH + Co. KG (RLP) mit ihren Kunden gelten ausschließlich die nachstehenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (folgend auch Bedingungen). Entgegenstehende oder von den Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt RLP nicht an, es sei denn, RLP hätte ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn RLP in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführt.
- 1.2 Abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 1.3 Im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden werden die Bedingungen auch dann Bestandteil des Vertrages, wenn RLP im Einzelfall nicht ausdrücklich auf ihre Einbeziehung hingewiesen hat.

## 2. ANGEBOTE UND VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1 Angebote von RLP sind freibleibend und können bis zur schriftlichen Annahmeerklärung durch den Kunden jederzeit widerrufen werden, es sei denn, dass RLP das Angebot ausdrücklich als verbindlich bezeichnet hat.
- 2.2 Eine Bestellung des Kunden gilt dann als angenommen, wenn RLP dieser nicht unverzüglich (spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Bestellung) widersprochen hat.
- 2.3 Werden RLP nach Vertragsabschluss Tatsachen, insbesondere Zahlungsverzug hinsichtlich früherer Lieferungen, Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen des Kunden oder wenn ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, bekannt, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen darauf schließen lassen, dass der Kaufpreisanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, ist RLP berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Frist vom Kunden nach dessen Wahl Zug um Zug-Zahlung oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfalle vom Vertrag zurückzutreten, wobei die Rechnungen für bereits erfolgte Teillieferungen sofort fällig gestellt werden.
- 2.4 RLP kann vom Vertrag zurücktreten, wenn sie nicht richtig oder rechtzeitig durch ihre Vorlieferanten beliefert werden. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von RLP zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit ihrem Vorlieferanten. RLP wird den Kunden über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informieren und eine bereits erhaltene Gegenleistung unverzüglich zurückerstatten.
- 2.5 Prospekte, Werbeaussagen, welcher Art auch immer, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen, Leistungsangaben aller Art, Maße, Gewichte und Verbrauchangaben sind nur dann Bestandteil der vereinbarten Beschaffenheit des Liefergegenstands wenn der Kunde und RLP dies ausdrücklich vereinbart haben.
- 2.6 RLP ist nicht verpflichtet, An- und/oder Vorgaben des Kunden auf ihre Richtigkeit und/oder Konformität zu prüfen, für diese Angaben übernimmt ausschließlich der Kunde die Gewähr. Dies gilt insbesondere auch für die Haftung für eine etwaige Verletzung gewerblicher Schutzrechte.

## 3. Auftragsänderungen

Wird auf Wunsch des Kunden von RLP an dem anerkannten Auftrag eine Änderung vorgenommen, so berechtigt RLP dies zu einer Preisänderung und zur Verlängerung der vereinbarten Lieferzeit.

## 4. Besondere Bedingungen für Entwicklung und Fertigung

Die Entwicklungen werden grundsätzlich auf der Basis der vom Kunden schriftlich vorgelegten Fertigungsunterlagen erstellt und ggf. vom Kunde anhand von Zeichnungsausdrucken freigegeben. Jegliche Änderungen müssen vom Kunden schriftlich angemeldet und von RLP bestätigt werden.

## 5. Prüfvorschriften

Die Fertigung und der Vertrieb bei RLP erfolgen entsprechend dem Qualitätsmanagementsystem DIN EN ISO 9001 : 2008.

## 6. Lieferzeit

- 6.1 Maßgebend für den Beginn der Lieferzeit ist der vollständige Auftragsingang bei RLP und die technische Klärung der Auftragsunterlagen mit dem Kunden.
- 6.2 Die Lieferfrist verlängert sich – auch innerhalb eines Verzuges – angemessen bei Eintritt von Fällen Höherer Gewalt (unvorhergesehenen Hindernisse, die RLP nicht zu vertreten hat, insbesondere auch Betriebsstörungen, Streik, Naturereignisse, Aussperrung oder Störung der Verkehrswege), für die Zeit ihrer Dauer zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit und dem Umfang ihrer Wirkung. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei den Lieferanten von RLP und deren Unterlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt RLP dem Kunden baldmöglichst mit. Der Kunde kann von RLP die Erklärung verlangen, ob sie zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern will. Erklärt sich RLP nicht unverzüglich, kann der Kunde zurücktreten. Schadenersatzansprüche sind in diesem Falle ausgeschlossen.
- 6.3 RLP ist zu dem Kunden zumutbaren Teillieferungen berechtigt
- 6.4 Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Kunden verzögert, so können ihm beginnend mit dem Monat der Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet werden.

## 7. Preise und Versand

- 7.1 Die Preise verstehen sich stets zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Umsatzsteuer. Die Preisstellung und Berechnung erfolgt in EURO.
- 7.2 Die von RLP genannten Preise gelten ab Werk (EXW - INCOTERMS 2015) ausschließlich der Verpackungs- und Versandkosten. Verpackung und Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden.
- 7.3 Für den Fall, dass eine Lieferung nach einer mit der Erteilung der Auftragsbestätigung beginnenden

Zeitdauer von mehr als 4 Monaten erfolgen soll, behält sich RLP eine Preisangleichung an zwischenzeitlich erfolgte Kostensteigerungen vor.

- 7.4 Bei Rücklieferung von Verpackungsmaterial erfolgt keine Kostenerstattung für bereits berechnete Verpackungskosten.

## 8. Mängelrüge, Gewährleistung, Haftung und Verjährung

Es entfällt jede Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Kunde oder ein Dritter ohne vorherige Zustimmung von RLP Änderungen der Instandsetzungsarbeiten an den gelieferten Gegenständen vornimmt. Im Fall einer Mangelbeseitigung trägt RLP von den entstehenden Aufwendungen nur die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes.

- 8.1 Ansprüche und Rechte des Kunden wegen Mängeln (fortan auch "Mängelansprüche") setzen voraus, dass der Kunde seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 8.2 Stellt der Kunde Mängel der Ware fest, darf er nicht darüber verfügen, d.h. sie darf nicht geteilt, weiterverkauft bzw. weiterverarbeitet werden, bis eine Einigung über die Abwicklung der Reklamation erzielt ist bzw. ein Beweissicherungsverfahren durch einen von der Industrie- und Handelskammer am Sitz des Kunden beauftragten Sachverständigen erfolgte.
- 8.3 Der Kunde ist verpflichtet, RLP die beanstandete Kaufsache oder Muster davon zwecks Prüfung der Beanstandung zur Verfügung zu stellen. Bei schuldhafter Verweigerung entfällt die Gewährleistung.
- 8.4 Bei berechtigten Beanstandungen ist abweichend von § 439 BGB RLP berechtigt, die Art der Nachlieferung (Ersatzlieferung, Nachbesserung) zu wählen.
- 8.5 Über einen bei einem Verbraucher eintretenden Gewährleistungsfall hat der Kunde RLP möglichst unverzüglich zu informieren.
- 8.6 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und § 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen bleiben unberührt.
- 8.7 Rückgriffsansprüche gem. §§ 478, 479 BGB bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme durch den Verbraucher berechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang, nicht dagegen für nicht mit RLP abgestimmte Kulanzregelungen. Sie setzen im Übrigen die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffberechtigten, insbesondere die Beachtung der Rügeobliegenheiten, voraus.

- 8.8 Für Schadenersatzansprüche und deren Verjährung gilt Abschnitt 10.
- 8.9 Stellt der Kunde seinerseits Material zur Produktion von ihm bestellter Produkte bei, so ist dieses bei RLP nur gegen Diebstahl versichert. Eine Haftung für das Abhandenkommen oder die Verschlechterung dieses Materials besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von RLP. Beratungen des Kunden, insbesondere über die Verwendung des Liefergegenstandes, sind für RLP nur dann verbindlich, wenn er sie schriftlich erteilt oder bestätigt hat.

## 8.10 Funktionsfähigkeit

Werden der Schaltplan oder die Konstruktion vom Kunden vorgegeben, so übernimmt RLP mit der Ausführung keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit der Baugruppe. Bei Eigenentwicklungen von RLP wird die Funktion gemäß Angebot bzw. dem von RLP schriftlich bestätigten Anforderungsprofil des Kunden gewährleistet. RLP behält sich technische Änderungen vor, sofern die Funktion gewährleistet bleibt. Prüfanweisungen und andere Dokumentationen, wie technische Beschreibungen, Stromlaufpläne, Fertigungsunterlagen etc., die von RLP erstellt werden, sind lediglich für ihren eigenen internen Gebrauch bestimmt. Eine Übernahme dieser Unterlagen durch den Kunden kann nur nach der schriftlichen Genehmigung durch RLP und anteiliger Kostenübernahme durch den Kunden erfolgen

- 8.11 Prüfvorschriften  
Prüfvorschriften, die durch den Kunden gemeinsam mit RLP festgelegt oder durch RLP mit der Auftragsbestätigung dem Kunden mitgeteilt werden, bilden einen Bestandteil des Vertrages

## 8.12 Software

An von RLP zur Verfügung gestellten Programmen und den dazu gehörigen Dokumentationen sowie den nachträglichen Ergänzungen wird dem Kunden ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht zum internen Gebrauch mit den Produkten, für die die Software geliefert wurde, eingeräumt.

Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Software und die Dokumentationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch RLP Dritten nicht zugänglich sind. Kopien dürfen nur für Archivzwecke, als Ersatz oder zur Fehlersuche angefertigt werden. Sofern Originale einen Urheberrechtsschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser vom Kunden auf den Kopien anzubringen.

## 9. EIGENTUMSVORBEHALT

- 9.1 Sofern sich nicht aus dem Vertrag mit dem Kunden ausdrücklich etwas anderes ergibt, ist Lieferung ab Werk (EXW - INCOTERMS 2015) vereinbart.
- 9.2 Schadens- und Aufwendersatzansprüche des Kunden (nachfolgend: Schadenersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos. Dies gilt ferner nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit, sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich nach dem Inhalt und Zweck des Vertrages ergeben). Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den bei Vertragsbeginn vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit kein grobes Verschulden vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast ist damit nicht verbunden. Außer in vor genannten Fällen haftet RLP für leicht fahrlässig verursachte Schäden nicht.

## 10. Allgemeine Haftungsbeschränkung

10.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden (nachfolgend: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos. Dies gilt ferner nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit, sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich nach dem Inhalt und Zweck des Vertrages ergeben). Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den bei Vertragsbeginn vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit kein grobes Verschulden vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast ist damit nicht verbunden. Außer in vor genannten Fällen haftet RLP für leicht fahrlässig verursachte Schäden nicht.

10.2 Schadensersatzansprüche des Kunden oder Ansprüche aus einer Garantie verjähren in einem Jahr. Unberührt bleibt das Recht des Kunden wegen einer von RLP zu vertretenden Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel liegt, vom Vertrag zurückzutreten. Abweichend von Satz 1 gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für die folgenden Ansprüche des Kunden, (i) nach dem Produkthaftungsgesetz sowie wegen eines Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wesentlicher Vertragspflichten, (ii) wegen eines Schadens, der auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch RLP oder ihre Erfüllungsgehilfen beruht, (iii) wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels, oder (iv) auf Aufwendungsersatz nach § 478 Abs. 2 BGB. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen bleiben unberührt.

## 11. Zahlungsbedingungen

11.1 Wenn nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis bei Empfang der Ware sofort fällig. Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug durch spesenfreie Überweisung auf eines der Konten von RLP innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen.

11.2 Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn RLP über den Betrag verfügen kann. Zahlungen per Scheck gelten erst nach endgültiger Einlösung als eingegangen. Sämtliche bei dem Einzug von Wechseln oder Schecks entstehende Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

11.3 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Überschreitet der Kunde das Zahlungsziel, so ist RLP berechtigt, weitere vertraglich ausbedingene Lieferungen aufzuschieben oder von weiteren Lieferverträgen zurückzutreten.

11.4 Eine Aufrechnung ist nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich. Dies gilt in gleichem Umfang auch für die Geltendmachung von Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechten durch den Kunden.

11.5 Falls RLP von dem Recht zu Teillieferungen oder Teilleistungen Gebrauch macht, ist der Kunde verpflichtet, den gelieferten Teil der Ware oder den erbrachten Teil der Dienstleistung, entsprechend den vorstehenden Zahlungsbedingungen zu zahlen.

## 12. Eigentumsvorbehalt

12.1 RLP behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Bei Waren, die der Kunde im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung von ihm bezieht, behält sich der RLP das Eigentum vor, bis seine sämtlichen Forderungen gegen den Kunde aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von RLP in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist oder ein tatsächlicher Saldo vorliegt. Der Eigentumsvorbehalt lebt nicht für Waren wieder auf, wenn nachdem der Kunde das Eigentum an diesen Waren erworben hat, neue Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung entstehen. Wird in Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Kunde eine wechselmäßige Haftung begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Kunden als Bezogenen. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist RLP zum Rücktritt und zur Rücknahme der Ware berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.

12.2 Wird die Vorbehaltsware vom Kunde zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für RLP, ohne dass diese hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum von RLP. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht RLP gehörender Ware erwirbt RLP Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung und dem Verarbeitungswert. Wird die Vorbehaltsware mit nicht RLP gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird RLP Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Kunde durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt RLP Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. RLP nimmt die Übertragung an. Der Kunde hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum RLPs stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Bedingungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.

12.3 Wird Vorbehaltsware allein oder zusammen mit nicht RLP gehörender Ware veräußert, so tritt der Kunde schon jetzt, d.h. im Zeitpunkt des Vertragsschlusses, alle die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher, auch nach Beendigung entstehender, Saldoforderungen aus einer laufenden Rechnung) in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab; RLP nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag von RLP, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Steht die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum von RLP, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert von RLP an dem Miteigentum entspricht.

12.4 Wird Vorbehaltsware vom Kunde als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück, Schiff, Schiffsbauwerk oder Luftfahrzeug eines Dritten eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden, abtretbaren Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der

Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek, mit Rang vor dem Rest ab; RLP nimmt die Abtretung an. Abschnitt 7.3, Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

12.5 Der Kunde ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von Abs. 3 bis 4 auf RLP tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist der Kunde nicht berechtigt. Eine Abtretung im Wege des echten Factoring ist dem Kunde nur unter der Voraussetzung gestattet, dass dies RLP unter Bekanntgabe der Factoring-Bank und der dort unterhaltenen Konten des Kunden angezeigt wird und der Factoring-Erlös den Wert der gesicherten Forderung von RLP übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird die Forderung von RLP sofort fällig.

12.6 RLP ermächtigt den Kunden unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Abs. 3-5 abgetretenen Forderungen. RLP wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen von RLP hat der Kunde die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen, alle zum Einzug erforderlichen Angaben, insbesondere Angaben zur Adresse des Schuldners zu machen, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen; RLP ist ermächtigt, den Schuldner die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

12.7 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Kunde RLP unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Der Kunde trägt alle vorprozessualen und gerichtlichen Kosten, die zur Aufhebung einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme oder eines sonstigen Zugriffs eines Dritten auf die Vorbehaltsware und zu deren Wiederbeschaffung aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von dem Dritten eingezogen werden können. Wenn RLP aufgrund dieser Ziffer 7 berechtigt ist, an sie abgetretene Forderungen geltend zu machen, hat der Kunde RLP die dafür notwendigen vorprozessualen und gerichtlichen Kosten zu erstatten.

12.8 Mit Zahlungseinstellung und/oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder Einbau der Vorbehaltsware oder die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls. Dies gilt nicht für die Rechte des Insolvenzverwalters.

12.9 Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen (ggf. vermindert um An- und Teilzahlungen) um mehr als 10%, so ist RLP insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach ihrer Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen von RLP aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Kunde über.

12.10 Soweit auf den Wert der Vorbehaltsware abgestellt wird, ergibt sich dieser aus dem Rechnungsbetrag (Faktura-Wert) von RLP.

12.11 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen von RLP überlassenen Unterlagen ähnlicher Art behält sich RLP alle Eigentums- und Urheberrechte uneingeschränkt vor.

## 13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

13.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den Abschluß internationaler Kaufverträge über bewegliche Sachen und des einheitlichen UN-Kaufrechts sind jedoch ausgeschlossen.

13.2 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis Rostock. Dasselbe gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. RLP behält sich jedoch das Recht vor, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

13.3 Sofern RLP mit dem Kunden nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart hat, ist der Sitz von RLP Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen/Leistungen aus dem Vertrag.

## 14. Datenverwendung, Schlussbestimmungen

14.1 Der Kunde wird hiermit davon informiert, dass RLP die im Rahmen der Geschäftsverbindung gewonnenen personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes speichert und verarbeitet

14.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung gilt als durch eine solche Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken

14.3 Sollten einzelne Klauseln dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, gelten abweichend von Ziffer 14.2 die §§ 306 Abs. 1 und 2 BGB

14.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, den Vertrag oder Teile davon oder ihm gegen uns zustehenden Forderungen, ohne die vorherige ausdrückliche Zustimmung von RLP auf Dritte zu übertragen. § 354a HGB bleibt von dieser Regelung unberührt.

14.5 Keine Handlung von RLP, außer einer ausdrücklich schriftlichen Verzichtserklärung, stellt einen Verzicht auf ein RLP aus dem Vertrag, diesen Bedingungen oder dem Gesetz zustehendes Recht dar. Ein Verzug bei der Wahrnehmung dieser Rechte gilt ebenfalls nicht als Verzicht auf das betroffene Recht. Ein einmaliger Verzicht auf ein Recht gilt nicht als Verzicht auf dieses Recht bei einer anderen Gelegenheit.